

Hach[^]Ziff# 2, erste Alternative müssen zunächst Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit verletzt worden sein« Die Verletzung muß weiterhin rücksichtslos erfolgen« Unter Rücksichtslosigkeit ist die krasseste Form egoistischen Verhaltens zu verstehen (vgl» hierzu (OG-Urteil vom 22.4.1969» NJ 1969» S. 408)*

• Bei zweiter Alternative erfordert eine besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben* Unter Sorgfaltspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die nicht ausdrücklich dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen und die somit über den Pflichtenkreis der ersten Alternative hinausgehen (vgl* hierzu Lehrkommentar Strafrecht Band II, S* 79/80)*

Die qualifizierenden Umstände in den (§ 196 Abs 3 StGB) enthalten im Prinzip die gleichen Anforderungen* Im § 93 StGB wird lediglich auf die Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes abgestellt* Da diese sehr umfangreich und vielfältig sind, gehen sie über die in § 114 StGB enthaltenen Pflichten hinaus*

Der § 196 Abs 3 StGB nennt zusätzlich die Verletzung von Bestimmungen zum Schutze des Eigentums* Dies ist notwendig, um bei Unfällen mit erheblichen Sachschäden ohne Personenschäden, wobei die Pflichtverletzungen rücksichtslos erfolgt sind, das Gesamtverhalten entsprechend würdigen zu können» (Zur Abgrenzung der §§ 114- und 196 StGB vgl* OG-Urteil vom 20*3*1968, NJ 1968, B. 34-9*)